

Ausfertigung Stadt Heppenheim

## Genehmigung

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 88), genehmige ich hiermit die am 16. Dezember 2024 durch den Kreistag des Landkreises Bergstraße und am 12. Dezember 2024 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heppenheim beschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18. Dezember 2024 / 23. Dezember 2024 zwischen dem Landkreis Bergstraße und der Stadt Heppenheim zur Übernahme von Aufgaben des Bürgermeisters der Stadt Heppenheim als örtliche Ordnungsbehörde in die Zuständigkeit des Landrats des Landkreises Bergstraße gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1, 25 Abs. 1 KGG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV.

**Darmstadt, den 16. Januar 2025**  
**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**RPDA - Dez. I 16-03 k 17/2-2018/88**

---

Im Auftrag

  
Claudia Köttig-Gross



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Übernahme von  
Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

Zwischen

dem Landkreis Bergstraße

vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat Christian Engelhardt und den Kreisbeigeordneten Matthias Schimpf,

**- im Folgenden: - Landkreis -**

und

der Stadt Heppenheim

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Rainer Burelbach und die Erste Stadträtin Christine Bender,

**- im Folgenden: - Stadt -**

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziffer 1 und 25 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 83, 88) folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

geschlossen:

**PRÄAMBEL**

Zum 01.07.2017 ist das Prostituiertenschutzgesetz vom 21.10.2016 (BGBl I S.2372) in Kraft getreten. Am 24.01.2018 hat die Hessische Landesregierung die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) erlassen (GVBl. S.19). Diese trat am 14.02.2018 in Kraft.

In § 1 Abs. 2 der Verordnung ist geregelt, dass der Landrat als Kreisordnungsbehörde Aufgaben, die nach § 1 Abs. 1 ProstSchGZustV dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde obliegen, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung in seine Zuständigkeit übernehmen kann.

Von dieser Möglichkeit machen die Beteiligten zum Zwecke der Kompetenz- und Zuständigkeitenbündelung seit dem Jahr 2020 bereits Gebrauch und wollen diese aufgrund der bisherigen guten Zusammenarbeit über den 31.12.2024 hinaus weiter fortsetzen.

Unterdeckungen des Verrechnungsanteils, die aus Kündigungen von Vereinbarungen von Beteiligten resultieren, werden im Folgejahr im gleichen Verhältnis wie unter a) und b) auf die verbleibenden Beteiligten verteilt. Der Verteilungsbetrag für die Vertragslaufzeit insgesamt ist gedeckelt auf maximal 75% des jährlichen Kostenbeitrages.

- (6) Eine über den in Absatz 2 und 3 geregelten Kostenbeitrag hinausgehende Kostenerstattung erfolgt nicht.

### **§ 3**

#### **Dauer der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und endet am 31.12.2029.
- (2) Die Vereinbarung wird am Tage, der auf die letzte öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam.
- (3) Ungeachtet der vorgesehenen Laufzeit steht den Parteien überdies ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der Parteien die Durchführung dieser Vereinbarung aus finanziellen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

### **§ 4**

#### **Datenschutz und Kooperation**

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei Durchführung dieses Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.
- (2) Darüber hinaus sichern die Städte und Gemeinden dem Landkreis zu, diesem bei Bedarf jederzeit Auskunft in allen Angelegenheiten, die diese Vereinbarung betreffen, zu erteilen und so ein kooperatives Miteinander zu ermöglichen.

### **§ 5**

#### **Genehmigung und Bekanntmachung**

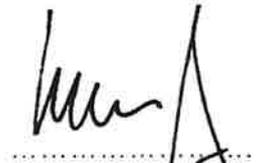
Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss mit dem Genehmigungsvermerk von den Beteiligten entsprechend den Festlegungen in deren Hauptsatzungen öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs.1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Landkreis.

**Landkreis Bergstraße**  
Der Kreisausschuss

Heppenheim, den 23.12.2024



Landrat  
Christian Engelhardt



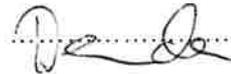
Kreisbeigeordneter  
Matthias Schimpf

**Stadt**  
Der Magistrat

Heppenheim, den 18.12.24



Bürgermeister  
Rainer Burelbach



Erste Stadträtin  
Christine Bender